

Abschrift.

5 D. 403/1936.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Heilpraktiker H  S   
in Rheydt,  
wegen Vergehens gegen § 4 der Vo. zum Schutz von Volk und Staat,  
hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung vom  
6. August 1936, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Vizepräsident des Reichsgerichts Bruner,  
die Reichsgerichtsräte Isenbart, Dr. Hoffmann,  
Kamecke, Goedel,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Dr. Huyke,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in M. = G l a d b a c h vom 31. März  
1936 wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufge=  
hoben; die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die  
Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Revision des Angeklagten ist stattzugeben.

Das angefochtene Urteil faßt das Ergebnis der Untersuchung dahin  
zusammen, daß der Angeklagte „verbotswidrig bewußt in Impfgegnersa=  
chen nach dem 20. Juli 1935 öffentlich Propaganda gemacht und daher  
den vom Ministerium des Innern zur Durchführung der Verordnung des  
Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933  
erlassenen Anordnungen betreffend das Verbot impfgegnerischer Propa=  
ganda vom 20. Dezember 1933 und 10. April 1934 zuwidergehandelt habe“.

Nach

Nach den Urteilsfeststellungen war der vom Angeklagten geleitete Impfgegnerverein am 18. Juli 1935 durch den Polizeipräsidenten im Auftrage des Ministers des Innern aufgelöst worden. Die Fortsetzung der impfgegnerischen Propaganda nach dem 20. Juli 1935 hat die Strafkammer, wie die Urteilsgründe erkennen lassen, darin gefunden, daß der Angeklagte in einem Rundschreiben vom 23. Juli 1935 an alle Mitglieder des aufgelösten Vereins diese aufforderte, sich genau so zu verhalten, wie bisher. Unter anderem - der übrige Wortlaut des Rundschreibens ist im Urteil nicht mitgeteilt - schrieb der Angeklagte: „Wer dennoch sein Kind impfen läßt, ist nicht nur ein Feigling, sondern trägt selbst die Verantwortung für sein Handeln.“

An dieser Begründung ist zu beanstanden, daß die Strafkammer mit keinem Wort darauf eingegangen ist, worin sie die Öffentlichkeit der impfgegnerischen Betätigung des Angeklagten, die nach den Ministerialerlassen Voraussetzung der Strafbarkeit ist, gefunden hat. Öffentlich ist eine Betätigung, wenn sie unbestimmt von welchen und wievielen Personen wahrgenommen werden kann. Mitteilungen an die Mitglieder eines Vereins, auch wenn er aufgelöst ist, sind nicht ohne weiteres als öffentlich zu betrachten. Es kommt hier auf die näheren Umstände des Falles an. Welche Tatsachen bei der Beurteilung der Öffentlichkeit mitsprechen, hat das Reichsgericht in der Entscheidung RGSt. Bd. 40 S. 262 ausführlich dargelegt. Im Sinne der dortigen Ausführungen, auf die verwiesen wird, bedarf der Sachverhalt nach der inneren und äußeren Tatseite noch der weiteren Aufklärung. Das nötigt zur Aufhebung des Urteils. Neben der Prüfung der Frage, ob der Angeklagte mit dem Rundschreiben an die früheren Vereinsmitglieder sich öffentlich betätigte, wird die Untersuchung darauf zu erstrecken sein, ob der Inhalt des Rundschreibens dem organisatorischen Zusammenhalt der Mitglieder des aufgelösten Vereins zu dienen bestimmt war, und sich aus diesem Grunde eine Zuwiderhandlung gegen die Auflösungsverfügung des Polizeipräsidenten und damit auch gegen § 4 der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat ergibt. Ferner wird in Betracht zu ziehen sein, ob das Verhalten des Angeklagten etwa den Tatbestand des Vergehens gegen § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (RGBl. I S. 548) erfüllt. Es scheint nicht ausgeschlossen, daß die Auflösung des Vereins wegen eines dem § 129 StGB. zuwiderlaufenden Zweck verfügt ist. Als ungesetzliches Mittel zur Verhinderung der Vollziehung des Impfgesetzes im Sinne des § 129 StGB. könnte möglicherweise die Fortsetzung der durch

durch Ministerialerlaß vom 10. April 1934 erneut verbotenen öffentlichen Propaganda gegen das Impfen angesehen worden sein.

Außer dem Rundschreiben des Angeklagten, auf das sich seine Verurteilung in erster Reihe, wenn nicht ausschließlich stützt, enthält das Urteil des Landgerichts noch einige weitere Tatsachen, die auf eine öffentliche impfgegnerische Betätigung des Angeklagten hinzuweisen scheinen, so die Einladung von Gästen zu den Versammlungen des Vereins der Impfgegner, die Einsendung eines Versammlungsberichtes an eine Zeitung und die Verteilung gewisser impfgegnerischer Einstellung verratender Vordrucke an die Eltern demnächst zu impfender Kinder. Eine erschöpfende Beurteilung dieser Tatsachen ist dem Revisionsgericht nicht möglich, weil das Landgericht insoweit nur dürftige Feststellungen getroffen hat, die noch dazu entgegen der Vorschrift des § 267 Abs. 1 StPO. nicht in sich verständlich sind, sondern statt dessen unzulässiger Weise auf Schriftstücke Bezug nehmen. Die neue Hauptverhandlung wird der Strafkammer Gelegenheit bieten, den Sachverhalt in den angedeuteten Richtungen weiter aufzuklären und zu würdigen.

(gez.) Bruner.

Isenbart.

Hoffmann.

Kamecke.

Goedel.

---